

ZWECK

Art. 1

Das Freizügigkeitskonto garantiert die Erhaltung der beruflichen Vorsorge im Sinne der „Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge“ und der Freizügigkeitsverordnung (FZV).

Ein zusätzlicher Versicherungsvertrag für die Deckung von Todesfall- und Invaliditätsrisiken kann abgeschlossen werden.

ERÖFFNUNG EINES FREIZÜGIGKEITS- KONTOS UND VERZINSUNG

Art. 2

- a) Auf Anfrage eines Begünstigten oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge eröffnet die FREIZÜGIGKEITSSTIFTUNG DER FREIBURGER KANTONALBANK (nachfolgend Stiftung genannt) ein individuelles Freizügigkeitskonto auf dessen Namen.
- b) Der Zinssatz des Freizügigkeitskontos wird vom Stiftungsrat festgelegt und bewegt sich nach den aktuellen Sparzinssätzen der FREIBURGER KANTONALBANK (nachfolgend Stifterin genannt).
- c) Der Begünstigte kann die Stiftung beauftragen, Anteile von SWISSCANTO, einer Anlagestiftung für Personalvorsorgeeinrichtungen, zu Lasten und zu Gunsten seines entsprechenden Freizügigkeitskontos zu erwerben und zu verkaufen. Die Ausschüttung dieser Anlagefonds gelten in diesem Fall als Zinszahlung auf dem Kapital. Der Vorsorgenehmer ist für seine Anlagenauswahl verantwortlich, die Anlagerisiken werden vom Vorsorgenehmer getragen. Das als Anlage investierte Freizügigkeitsguthaben berechtigt weder zu einer garantierten Verzinsung noch zu einer Werterhaltung des Kapitals. Bei der Investition des Vorsorgekapitals sind die offiziellen Anlagevorschriften zu berücksichtigen.

EINZAHLUNG

Art. 3

Auf diesem Konto können ausschliesslich Freizügigkeitsgelder einbezahlt werden. Der Begünstigte ist nicht berechtigt, andere Einzahlungen auf diesem Konto vorzunehmen. Auf einem schon bestehenden Konto ist die Einzahlung einer zusätzlichen Freizügigkeitsleistung, möglich.

VERPFLICHTUNG DER STIFTUNG

Art. 4

Die Stiftung bestätigt die Eröffnung des Freizügigkeitskontos mit folgenden Angaben:

Betrag der Freizügigkeitsleistung, das gemäss Gesetz erworbene Altersguthaben und gegebenenfalls das erworbene Altersguthaben im Alter von 50 Jahren.

ALTERSLEISTUNG

Art. 5

Der Begünstigte hat bei Erreichen der gesetzlichen AHV-Altersgrenze in jedem Fall Anspruch auf seine Altersleistung.

Auf schriftliche Anfrage kann der Begünstigte das Recht auf diese Leistung um maximal fünf Jahre vorverlegen oder um maximal fünf Jahre verlängern. Die Altersleistung entspricht dem zum Zeitpunkt des Bezuges erworbenen Vorsorgekapitals.

LEISTUNG IM FALLE VON TOD ODER INVALIDITÄT

Art. 6

Im Todesfall des Versicherten gelten die folgenden aufgeführten Personen in der dargelegten Reihenfolge als Begünstigte (Art. 15 FZV):

1. die Hinterbliebenen im Sinne der Art. 19, 19a und 20 BVG;
2. die Personen, die vom Begünstigten unterhalten und in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, anderenfalls die Eltern, anderenfalls die Geschwister;
4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Versicherte kann schriftlich die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen. Ferner kann der Kreis der unter Punkt 1 erwähnten Personen durch die unter Punkt 2 aufgeführten Personen erweitert werden. Diese Mitteilung muss schriftlich, mit eingeschriebenem Brief, an die Adresse der Vorsorgeeinrichtung gesandt werden. Falls keine schriftliche Vereinbarung vorhanden ist, wird das Kapital verhältnismässig und in der angegebenen Reihenfolge zwischen den Erben aufgeteilt. Hat der Begünstigte das Recht auf eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invaliden-Versicherung (IV), ohne gegen das Risiko einer Invalidität gemäss Art. 1, Absatz 2, zusätzlich versichert zu sein, kann er die Auszahlung der erreichten Vorsorgeleistung verlangen.

AUFRECHTERHALTUNG UND ART DER VORSORGE

Art. 7

Der Begünstigte muss die Stiftung darüber in Kenntnis setzen, in welcher zulässigen Form er seinen Vorsorgeschutz aufrechterhalten will.

Tritt der Versicherte in eine andere Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Stiftung das Vorsorgekapital an diese, um die Vorsorge aufrechtzuerhalten. Der Versicherte meldet der Stiftung seinen Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung (Art. 9 FZG).

VORBEZUG

Art. 8

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ist ein Vorbezug des Vorsorgekapitals in folgenden Fällen möglich:

- wenn ein Teil des Kapitals oder das gesamte Kapital für einen Neueintritt in eine Vorsorgestiftung oder für eine andere Vorsorgeform benutzt wird;
- wenn sich der Begünstigte selbständig macht;
- wenn der Begünstigte endgültig die Schweiz verlässt.

Ab dem 01.06.2007 kann die Barauszahlung des BVG-Mindestbetrages der Freizügigkeitsleistung vom Versicherungsnehmer nicht mehr verlangt werden, wenn er in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelszone zieht und nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorische versichert ist. (Art. 25f FZG).

Bei Auflösung des Freizügigkeitskontos erhebt die Stiftung nach den Dienstleistungstarifen der Freiburger Kantonalbank Gebühren. Diese sind an deren Verkaufsstellen und im Internet einsehbar.

ERWERB VON WOHEIGENTUM

Art. 9

Der Begünstigte kann die Auszahlung eines Betrags bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung verlangen, dies zum Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum oder zur Abzahlung einer Hypothekarschuld auf dem selbstgenutzten Wohneigentum.

Er kann diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn er eine dadurch finanzierte Wohnung selbst benutzt.

Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen.

Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist der Bezug nur zulässig, wenn sein Ehepartner, seine eingetragene Partnerin oder sein eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Kann er die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er sich an das Gericht wenden.

Zur Sicherung des Vorsorgezweckes muss die Stiftung eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuchamt eintragen lassen (Art. 30 BVG).

Erwirbt der Versicherte mit dem Vorbezug Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, so hat er diese zur Sicherstellung des Vorsorgezweckes zu hinterlegen. Der bezogene Betrag muss an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn die Bedingungen für den Vorbezug nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Im Falle des Verkaufes des Wohneigentums ist die

Rückzahlungsverpflichtung auf den Verkaufserlös begrenzt. Unter Verkaufserlös wird der Verkaufspreis, abzüglich der Hypothekarschulden und der Steuern, denen der Verkäufer unterworfen ist, verstanden.

Die Stiftung verrechnet beim Kauf eines Wohneigentums oder einer Tilgung der Hypothek CHF 300.-- Bearbeitungsbesen.

VERPFLICHTUNGEN DES BEGÜNSTIGTEN

Art. 10

Der Begünstigte muss der Stiftung jede Adress- und Zivilstandsänderung mitteilen. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung bezüglich der Konsequenzen, die durch eine nicht ausreichende oder nicht erfolgte Angabe entstehen können, ab.

Ist die letzte vom Kunden angegebene Adresse ungültig, so ist die Stiftung berechtigt, für die verursachten Nachforschungsarbeiten Spesen zu belasten.

Für vergessene Guthaben, die gemäss Art. 24b FZG der Zentralstelle 2. Säule gemeldet wurden, kann die Vorsorgeeinrichtung die jährlichen Verwaltungskosten für die spezielle Abwicklung und Überwachung belasten.

Vergessene Freizügigkeitsguthaben werden 10 Jahre nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters in den Ausgleichsfond einbezahlt.

Der Begünstigte hat ab dem Zeitpunkt seiner Berechtigung Anspruch auf reglementarische Leistungen. Diese werden nur auf schriftliche Anfrage des Begünstigten oder der Bezugsberechtigten gewährt. Jede Anfrage wird mit den erforderlichen Dokumenten vervollständigt, welche den Anspruch auf die Leistung nachweisen.

An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Falls es nicht möglich ist, dieses Einverständnis einzuholen oder dieses Einverständnis ohne triftigen Grund verweigert wird, kann sich der Versicherte an einen Richter wenden.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, sämtliche Belege anzufordern, die ihr für die Bestimmung des Vorsorgefalls erforderlich erscheinen.

ABTRETUNG, VERPFÄNDUNG

Art. 11

Solange die Vorsorgeleistung nicht fällig ist, kann diese weder abgetreten noch verpfändet werden.

Eine Verpfändung kann nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (Erwerb von Wohneigentum) erfolgen.

GÜLTIGKEIT DES REGLEMENTS

Art. 12

Der Begünstigte anerkennt dieses Reglement sowie alle späteren Änderungen.

Es gilt ausschliesslich die Version dieses Reglements in französischer Sprache.

RECHT UND GERICHTSSTAND

Art. 13

**Jeder Streitfall bezüglich Anwendung und Ausführung der Bestimmungen dieses Reglements unterliegt schweizerischem Recht.
Der Gerichtsstand ist Freiburg.**

Freiburg, Juni 2011